

Beitrags- und Gebührenordnung der Volleyballabteilung des TSV Georgensgmünd von 1913 e. V.



§ 1. Grundsätze

Diese Ordnung regelt die Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren aller Art, die von der Abteilung Volleyball erhoben werden. Jedes Mitglied der Abteilung ist darüber hinaus nach Maßgabe der Beitragsordnung des TSV Georgensgmünd von 1913 e. V. zur Zahlung des Vereinsbeitrags verpflichtet, die auf der Homepage einsehbar ist.

§ 2. Einzelbeiträge

Abteilungsbeitrag für alle aktiven Mitglieder ab 12 Jahre: 36,00 €

Ermäßigungen, insbesondere für sozial Benachteiligte, können im Einzelfall auf Antrag bei und nach Beschluss der Abteilungsleitung gewährt werden.

§ 3. Übungsleiter

Übungsleiter sind von der Pflicht zur Zahlung von Abteilungsbeiträgen befreit.

§ 4. Fälligkeit, Unterjähriger Eintritt, Mahngebühren

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Es gelten die entsprechenden Abbuchungsermächtigungen für den Hauptverein.

Bei unterjährigem Eintritt wird der vollmonatliche Anteil bis zum Jahresende spätestens vier Wochen nach Vereinsbeitritt fällig. Bei Nichtbezahlung wird eine Mahngebühr von 5 € fällig.

§ 5. Arbeitsdienste

Jedes aktive Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat kalenderjährlich 5 Arbeitsstunden beim vom Verein oder seinen Abteilungen festgelegten Veranstaltungen und Arbeitseinsätzen, vornehmlich bei Veranstaltungen oder Arbeitseinsätzen der Volleyballabteilung, zu leisten. Kommt es dieser Pflicht nicht nach, werden je nicht geleisteter Arbeitsstunde ersatzweise zum 31.01. des Folgejahres 8 € fällig. Die Abrechnung erfolgt halbstündlich.

§ 6. Umsatzsteuer

Wird künftig auch auf Mitgliedsbeiträge Mehrwertsteuer erhoben, so muss sie der TSV an seine Mitglieder weitergeben.

§ 7. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde auf der Abteilungsversammlung am 20.11.2021 beschlossen und tritt zum 01.01.2022 in Kraft.